

Geschäftsordnung

des Aufsichtsrats der Westag Aktiengesellschaft

Rheda-Wiedenbrück

(Fassung vom 07.12.2021)

§ 1 (Allgemeines)

Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung mit ihren Anlagen „Kompetenzprofil des Aufsichtsrats“ und „Anforderungen für Aufsichtsratsmitglieder“.

§ 2 (Mitglieder, Vorsitzender und Stellvertreter)

- (1) Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollen die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage „Anforderungsprofil für Aufsichtsratsmitglieder“. Die Altersgrenze wird dahingehend festgelegt, dass das betreffende Aufsichtsratsmitglied bei seiner erstmaligen Wahl nicht älter als 75 Jahre sein darf.
- (2) Jährlich nach Schluss der ordentlichen Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat in einer ohne besondere Einladung erfolgenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer bis zur ersten Aufsichtsratssitzung nach der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.
- (3) Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 3 (Einberufung)

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich schriftlich, per Telefax oder durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel (E-Mail, etc.) in Textform mit mindestens dreitägiger Frist. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen

kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich oder fernmündlich eine Aufsichtsratssitzung einberufen.

- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Falle Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.
- (4) Zu der Aufsichtsratssitzung, in der der Jahresabschluss festgestellt wird, ist der Abschlussprüfer einzuladen.
- (5) Darüber hinaus kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

§ 4 (Beschlussfassung)

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als in der Sitzung anwesend. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats können Beschlüsse auch gänzlich in einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und wenigstens zwei Drittel an der Beschlussfassung - gegebenenfalls durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Zuschaltung per Telefon- oder Videokonferenz - teilnehmen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, können ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich oder per Telefax beauftragen, ihre schriftliche oder per Telefax übermittelte Stimmabgabe in der Sitzung zu übergeben. Bei vorzeitigem Verlassen einer Sitzung genügt die mündliche Bevollmächtigung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Maßgeblich ist die Zahl der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe gilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch bei Wahlen die Stimme des Sitzungsvorsitzenden. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

- (6) Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können Beschlüsse des Aufsichtsrats auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, mündliche, fernmündliche, per Telefax oder durch den Einsatz moderner Telekommunikationsmittel (E-Mail, etc.) in Textform übermittelte Stimmabgaben gefasst werden. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Absätze 2 bis 5 und 7 bis 8 entsprechend. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Im Falle seiner Verhinderung hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht anderes bestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Sitzungsvorsitzenden und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 5 (Schweige- und Offenbarungspflicht)

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönlichen Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrats darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen,

Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Ablichtungen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, auf der ersten Aufsichtsratssitzung, an der es teilnimmt, zu offenbaren, welcher beruflichen Tätigkeit er nachgeht, ob er an einem Unternehmen, das mit der Gesellschaft in Geschäftsbeziehung steht, maßgeblich beteiligt ist und bei welchen anderen Gesellschaften er ebenfalls Aufsichtsratsmitglied ist. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn bezüglich der vorgenannten Punkte eine Änderung eingetreten ist oder der Aufsichtsrat ein neues Mitglied hat.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen.
- (6) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werksverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 6 (Handel mit Aktien der Gesellschaft)

Der Erwerb und die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft ist einem Aufsichtsratsmitglied nur in einem Rahmen gestattet, der nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den Regeln des Corporate Governance Kodex nicht meldepflichtig ist. Darüber hinaus ist der Handel mit Aktien der Gesellschaft jeweils einen Monat vor Veröffentlichung eines Zwischenberichts sowie in dem Zeitraum vom 01.01. bis zur Veröffentlichung des Jahresergebnisses des Vorjahres unzulässig.

§ 7 (Ausschüsse)

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben festsetzen und ihnen - soweit dieses gesetzlich zulässig ist - Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben.
- (3) Der Aufsichtsrat beziehungsweise der Personalausschuss des Aufsichtsrates regeln die Vertragsverhältnisse mit den Vorstandsmitgliedern. Dabei soll eine Altersgrenze von 65 Jahren für zu bestellende Vorstandsmitglieder beachtet werden. Sollte hiervon im Einzelfall abgewichen werden, so bedarf dies eines Beschlusses des Gesamtaufichtsrates und der Berichterstattung über die Abweichung vom Kodex im Einzelfall.
- (4) Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss (Audit Committee). Der

Prüfungsausschuss kann beschließen, seine Sitzungen gemeinsam mit den Sitzungen des Aufsichtsratsplenums stattfinden zu lassen.

- (5) Der Aufsichtsrat bildet einen Nominierungsausschuss, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.
- (6) Für die Aufsichtsratsausschüsse gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung sinngemäß.

Rheda-Wiedenbrück, den 7. Dezember 2021

WESTAG AKTIENGESELLSCHAFT

- Der Aufsichtsrat -